

SBW Sicherheitsstufen

Überzeugender Einbruchschutz für Ihr Zuhause

Schützen Sie unbedingt die leicht zugänglichen Bereiche Ihres Hauses. HOFFMANN-Sicherheitsfenster überzeugen mit hoher Widerstandskraft bei Aufhebelversuchen und sind in verschiedenen Stufen, abgestimmt auf Ihre Anforderungen, bis RC2 geprüft erhältlich.

Standard

SBW Sicherheitsstufe RC1N

- 4 Pilzkopfverriegelungen mit massiven Sicherheitsschließstücken
- Anbohrschutz Fenstergetriebe
- Secustik Fenstergriff
- 1x unten waagrecht gegenläufiger Beschlag

Aktion

SBW Sicherheitsstufe 2

- mind. 8 Pilzkopfverriegelungen mit massiven Sicherheitsschließstücken
- 1x unten waagrecht gegenläufiger Beschlag
- Anbohrschutz Fenstergetriebe
- Secustik Fenstergriff **35,- € brutto**

Aktion

SBW Sicherheitsstufe 3

- mind. 8 Pilzkopfverriegelungen mit massiven Sicherheitsschließstücken
- 1x unten waagrecht gegenläufiger Beschlag
- Anbohrschutz Fenstergetriebe
- Druckknopf Griff **79,- € brutto je Flügel**
- VSG außen

Sicherheitsstufe RC2 (geprüft und zertifiziert)

- mind. 8 Pilzkopfverriegelungen mit massiven Sicherheitsschließstücken
- Anbohrschutz Fenstergetriebe
- Abschließbarer Fenstergriff mit einem Widerstand bis 100 Nm
- Durchwurffhemmende Sicherheitsverglasung der Klasse P4A (Verbundglas ca. 10 mm) nach EN 356
- Glassicherung durch Verklebung im Falzgrund

AKTION

bis 31.12.2022

SBW Fensterfalzlüfter

Wirksamer Schutz vor Feuchteschäden, Schimmel und Einbruch

Der Schutz der Bausubstanz vor Schimmelpilz und Schäden durch Feuchtigkeit erfordert einen ausreichenden Luftwechsel - keine Selbstverständlichkeit bei immer dichteren Gebäudehüllen.

Das ausreichende Lüften ist jedoch vielen Bauherren, gerade für ganztätig Berufstätige, eine praktisch kaum umsetzbare Aufgabe. Abhilfe können hier Fensterfalzlüfter schaffen. Diese schützen nicht nur wirksam die Bausubstanz, sondern erhöhen durch die Lüftung bei geschlossenem - statt gekipptem oder gar geöffnetem - Fenster auch den Schutz vor Einbrechern.

Ein zusätzlicher Pluspunkt: die nachhaltige Energieeffizienz, denn gegenüber dem konventionellen Luftaustausch über offene Fenster sparen Sie dank der Fensterfalzlüfter Heizenergie.



Produktvorteile

- Passivbelüftung: geregelte, dauerhafte Frischluft bei geschlossenem Fenster
- Schimmelpilzvorbeugung und Feuchteschutz [Bauteenschutz] nach DIN 1946-6
- energiesparend und einbruchssicher gegenüber Lüftung mithilfe geöffneter Fenster
- selbstregelnde Volumengrenzungs gegen Zugluft
- optisch verdeckt im Fensterfalz integriert



Energieeffiziente und einbruchssichere Sanierung

Steuerliche Förderung § 35c EStG

SBW Sicherheitsstufen

SBW Fensterfalzlüfter - Aktion

kostenloser Einbau von 1 Paar Fensterfalzlüfter *

* Aktion gültig bis 31.12.2022
Umfang: Einbau von 2 Stück Aeromat Mini Fensterfalzlüftern je ausgewähltem Fensterflügel

Rückenwind für energieeffizientes Sanieren

Im Jahr 2020 ist es endlich soweit:

Die steuerliche Förderung nach § 35c EStG energetischer Gebäudesanierung ist Realität geworden. Wer sein Eigenheim energetisch sanieren möchte, kann jetzt **viel Geld sparen**. Denn ab 2020 können Sie sich einen Teil der Kosten für Ihre energetische Sanierung über das Finanzamt zurückholen.

Insgesamt können Sie über einen Zeitraum von drei Jahren bis maximal 40.000 Euro von der Einkommensteuer abziehen. Wir erklären, wie Sie in den Genuss des Steuerbonus kommen.

Für welche energetischen Sanierungsmaßnahmen gilt der Steuerbonus?

Bislang können private Haus- und Wohnungsbesitzer bereits Handwerkerkosten von der Steuer absetzen. Absetzbar sind hier allerdings nur die Lohn- und Arbeitskosten, nicht aber die Materialkosten. Seit 2020 ist es nun erstmals auch möglich, die **kompletten Kosten** (Material und Lohn) einer energetischen Sanierungsmaßnahme bei der Steuer geltend zu machen.

Außerdem bekommen Sie mit dem neuen Steuerbonus für energetische Sanierungen deutlich mehr Geld vom Staat zurück. Insgesamt 20% der anfallenden Gesamtkosten können Sie über einen Zeitraum von drei Jahren von Ihrer Steuerlast abziehen.

Die Neuregelung ist Teil des Klimaschutzprogramms 2030 und wird in § 35c des Einkommensteuergesetzes (EStG) geregelt („Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden“).



Steuerliche Förderung energetischer Gebäudesanierung nach § 35c EStG

Die wichtigsten Fakten:

- 20 % der Aufwendungen können direkt von der Steuerschuld abgesetzt werden und fließen Ihnen so als Steuerermäßigung direkt zu.
- Die Steuerermäßigung ist auf 3 Jahre zu verteilen:
7 % im 1. Jahr (max. 14.000 €)
7 % im 2. Jahr (max. 14.000 €)
6 % im 3. Jahr (max. 12.000 €)
- Da max. 200.000 € an Aufwendungen berücksichtigt werden können, ergibt sich ein Höchstbetrag der **Steuerermäßigung von 40.000 €** je begünstigtem Objekt.
- Voraussetzung ist, dass das begünstigte Objekt bei der Durchführung der energetischen Maßnahme **älter als 10 Jahre** ist. Maßgebend hierfür ist der Beginn der Herstellung.
- Die steuerliche Förderung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn Sie das Gebäude im jeweiligen Kalenderjahr ausschließlich zu **eigenen Wohnzwecken** nutzen.
- Die Sanierungsmaßnahmen müssen von einem **Fachunternehmen** ausgeführt werden, das die korrekte Umsetzung der Maßnahmen bescheinigt und eine ordentliche Rechnung dafür ausstellt.

Mindestanforderungen an energetische Einzelmaßnahmen für die Erneuerung der Fenster oder Außentüren

Gefördert werden die Erneuerung durch Austausch oder Ertüchtigung von Fenstern, Fenstertüren und Außentüren sowie der erstmalige Einbau von Außentüren, Fenstern und Fenstertüren einschließlich außenliegender Sonnenschutzvorrichtungen nach DIN 4108-2. Dabei sind die nach § 1 Mindestanforderungen an energetische Einzelmaßnahmen der folgenden Tabelle genannten Anforderungen an den Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) einzuhalten.

Anforderungen an die Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) der jeweiligen Bauteile

| lfd. Nr. | Bauteil | Maximaler U-Wert |
|----------|---|------------------|
| 4.1 | Fenster, Balkon und Terrassentüren mit Mehrscheibenisolierverglasung | 0,95 W/(m²K) |
| 4.2 | Barrierearme oder einbruchhemmende Fenster, Balkon- und Terrassentüren | 1,1 W/(m²K) |
| 4.3 | Ertüchtigung von Fenstern und Kastenfenstern sowie Fenster mit Sonderverglasung | 1,3 W/(m²K) |
| 4.4 | Dachflächenfenster | 1,0 W/(m²K) |
| 4.5 | Austausch von Fenstern an Baudenkmalen oder erhaltenswerter Bausubstanz | 1,4 W/(m²K) * |
| 4.6 | Ertüchtigung von Fenstern an Baudenkmalen oder erhaltenswerter Bausubstanz | 1,6 W/(m²K) |
| 4.7 | Außentüren beheizter Räume | 1,3 W/(m²K) |

* bei echten glasteilenden Sprossen gilt ein um 0,2 W/(m²K) erhöhter Anforderungswert (> 1,6 W/(m²K))



Ihr Weg zum Steuerbonus

Für welchen Zeitraum gilt die Steuerermäßigung?

Die energetischen Sanierungsmaßnahmen müssen nach dem 31. Dezember 2019 begonnen werden und vor dem 1. Januar 2030 abgeschlossen sein. Zeit genug also, um sich vor der geplanten Sanierung umfassend zu informieren und mit uns die Sanierungsmaßnahmen sorgfältig zu planen.

Wie beantrage ich die Steuerermäßigung?

Steuerpflichtige beantragen die Steuerermäßigung jeweils mit der jährlichen Einkommensteuererklärung. Die Finanzämter prüfen anschließend, ob die dafür nötigen Voraussetzungen erfüllt wurden.

Nutzen Sie den günstigen Zeitpunkt!

Noch nie zuvor hat der Staat energetische Modernisierungen so großzügig gefördert. Gerne besprechen wir mit Ihnen die für Sie passenden Maßnahmen und erstellen Ihnen ein individuelles, unverbindliches Angebot.

Sprechen Sie uns an!



**Bauelemente -
Fachhandel GmbH**
Fenster - Türen - Tore

In der Postheck 3
57610 Gieleroth

Tel.: 02681 / 7701

Fax: 02681 / 70900

info@sbw-bauelemente.de

www.sbw-bauelemente.de